

Eingangsstempel der Knappschaft-Bahn-See

Deutsche Rentenversicherung
Knappschaft-Bahn-See

Rentenversicherung
45060 Essen

Versicherungsnummer

--	--	--	--	--	--	--	--	--	--	--	--	--	--	--	--	--	--	--	--

Sie erreichen Ihre Ansprechpartner unter:

Service-Telefon:

0800 1000 48080 (gebührenfrei)

E-Mail: rentenversicherung@kbs.de

Internet: www.kbs.de

Antrag auf Leistung vor Erreichen der Regelaltersgrenze

Gewährung von Leistungen nach § 16 der Satzung der Seemannskasse

Hinweis: Um sachgerecht über Ihren Antrag entscheiden zu können, benötigen wir aufgrund des Sechsten Buches des Sozialgesetzbuches - Gesetzliche Rentenversicherung (SGB VI) - von Ihnen einige wichtige Informationen und Unterlagen. Wir möchten Sie deshalb bitten, die gestellten Fragen vollständig zu beantworten und uns die erbetenen Unterlagen möglichst umgehend zu überlassen. Ihre Mithilfe, die in den §§ 60 bis 65 des Allgemeinen Teils des Sozialgesetzbuches (SGB I) ausdrücklich vorgesehen ist, erleichtert uns eine rasche Erledigung Ihrer Angelegenheiten. Bitte bedenken Sie, dass wir Ihnen, wenn Sie uns nicht unterstützen, die Leistung ganz oder teilweise versagen oder entziehen dürfen (§ 66 SGB I).

Wenn Sie weitere Anträge benötigen, stehen Ihnen alle entsprechenden Antragsvordrucke auch im Internet unter www.kbs.de zur Verfügung.

1. Angaben zur Person des Versicherten

Name _____

Vornamen _____

Geburtsname _____

Frühere Namen _____

Geburtsdatum (Tag Monat Jahr)

--	--	--	--	--	--	--	--	--	--	--	--	--	--	--	--	--	--	--	--

Geschlecht männlich weiblich divers

Staatsangehörigkeit _____

Geburtsort (Kreis, Land) _____

Ggf. Sterbedatum

--	--	--	--	--	--	--	--	--	--	--	--	--	--	--	--	--	--	--	--

Straße, Hausnummer _____

Postleitzahl

--	--	--	--	--	--	--	--	--	--	--	--	--	--	--	--	--	--	--	--

Wohnort _____

Telefonisch tagsüber zu erreichen (Angabe freiwillig) _____

Telefax, E-Mail (Angabe freiwillig) _____

Erläuterung:

Gemäß § 16 der Satzung der Seemannskasse erhält der Versicherte, der eine Altersvollrente vor Erreichen der Regelaltersgrenze mit ungemindertem Zugangsfaktor nach dem Sechsten Buch Sozialgesetzbuch bezieht, eine „Leistung vor Erreichen der Regelaltersgrenze“. Der Anspruch besteht für 24 Kalendermonate. Die Leistung wird um alle zuvor gezahlten Überbrückungsgelder gekürzt. Der Anspruch ist nicht gegeben, wenn der Versicherte die für ihn nach § 35 in Verbindung mit § 235 SGB VI geltende Regelaltersgrenze erreicht hat.

Die Leistung beginnt nach § 20 der Satzung der Seemannskasse frühestens mit Ablauf des Monats, in dem der Antrag gestellt wird.